

91. Ist in dem Erlasse eines allgemeinen Veräußerungsverbotens nach §. 98 R.D. an sich schon eine Beschlagnahme oder Verstrickung im Sinne von §. 137 St.G.B.'s zu erblicken?

III. Straffenat. Urt. v. 5. Dezember 1889 g. B. Rep. 2421/89.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Der Revision der Staatsanwaltschaft, welche rechtsirrig Nichtanwendung von §. 137 St.G.B.'s in betreff des Mitangeklagten B.

rügt, konnte keine Folge gegeben werden. Festgestellt ist gegen die beiden Angeklagten, welche als Eigentümer der eingetragenen Firma B. und M. bezeichnet sind, daß am 21. April 1889 von dem Kohlenhändler L. beim Amtsgerichte Pöggau die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der gedachten Firma beantragt war, daß am gleichen Tage zur Sicherung der Vermögensmasse ein allgemeines Veräußerungsverbot des Amtsgerichts Pöggau erging, durch welches den Firmeninhabern jede Veräußerung, Verpfändung oder Entfernung von Bestandteilen der Masse, unter Androhung der Nichtigkeit einer erfolgten Veräußerung, untersagt wurde; daß dieses Verbot zwecks der Zustellung einer Dienstmagd des Angeklagten B. am 21. April übergeben, und daß am 23. April das Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsgesellschaft B. und M. eröffnet wurde. Sodann ist gegen den Mitangeklagten B. als erwiesen erachtet, daß er vor der Konkursöffnung, aber nachdem er von dem gerichtlichen Veräußerungsverbote Kenntnis erlangt, ein zur Masse gehöriges Accept der Firma über 75 *M* veräußerte und den Erlös teils zur Deckung von Schulden, teils für seine Wirtschaft verwendete. Der Vorderrichter hat die vom Eröffnungsbeschlusse als zutreffend angesehene Anwendung von §. 137 St.G.B.'s aus zweifachen Erwägungen für ausgeschlossen erachtet. Vorangestellt ist in den Urteilsgründen die Bemerkung, daß einer Unterstellung der That unter die Vorschriften der §§. 209 Nr. 1. 211 R.D., ebenso wie des §. 137 St.G.B.'s schon die nicht für widerlegt zu achtende Auffassung des Angeklagten entgegenstehe, daß er in gutem Glauben gehandelt habe; er habe das Veräußerungsverbot nicht auf den Wechsel bezogen und gehofft, die Konkursöffnung durch Einwirkung auf L. abzuwenden, und habe sich für verpflichtet gehalten, den drängenden Gerichtsvollzieher zufrieden zu stellen, wie er sich berechtigt geglaubt habe, das notwendige Wirtschaftsgeld aus dem Erlöse des Wechsels zu entnehmen. Inwieweit dieser dem Angeklagten nachgegebene gute Glaube im einzelnen, gegenüber den objektiv ganz verschieden gestalteten, in den Urteilsgründen nebeneinander aufgeführten Delikten sich sollte wirksam gemacht haben, ist bei keinem dieser Punkte ausgeführt; unzweifelhaft würden die letzten Erwägungen nur in Beziehung gebracht werden können mit den Vergehungen gegen die Konkursordnung, und nur der erste Grund würde möglicherweise im Sinne des Instanzgerichtes als in Verbindung

stehend mit der Anklage aus §. 137 St.G.B.'s zu denken sein. Allein auch hier ist ein Schuldausschließungsgrund nach §. 59 St.G.B.'s aus den festgestellten Thatfachen nicht zu entnehmen, schon deshalb nicht, weil die leere Behauptung des Angeklagten, er habe das Veräußerungsverbot nicht auf den Wechsel bezogen, für sich gar nicht erkennen läßt, ob in dieser Beziehung ein Nichtwissen von Thatumständen, oder ein demselben gleich zu achtender Irrtum über civilrechtliche Rechtsätze, oder aber eine nicht entschuldigende irrthümliche Auffassung des Strafgesetzes in Frage stehen würde. Es hat aber auch offenbar der Vorderrichter selbst auf diese subjektive Seite kein entscheidendes Gewicht gelegt, da die eigentliche Ausführung der Urteilsgründe den objektiven Thatbestand des Vergehens aus §. 137 St.G.B.'s betrifft. In dieser Beziehung werden zur Rechtfertigung des negativen Ergebnisses, dahin gehend, daß es im vorliegenden Falle an dem Rechtsbegriffe der Beschlagnahme — der Verstrickung — fehle, zwei Rechtsätze aufgestellt, einmal der ganz allgemeine, daß in einem gerichtlichen Veräußerungsverbote eine Beschlagnahme oder Verstrickung im Sinne von §. 137 St.G.B.'s überhaupt nicht enthalten sei, sodann der zweite Satz, daß diese Eigenschaft auch nicht dem, nach §. 98 R.D. im vorliegenden Falle erlassenen Veräußerungsverbote beigelegt werden dürfe. In der ersteren Beziehung läßt sich der Auffassung des Gerichtes nicht beitreten; vielmehr wird die Frage, ob ein richterliches Veräußerungsverbot die Wirkung einer Verstrickung im Sinne von §. 137 St.G.B.'s habe, nach Lage der konkreten, begleitenden Umstände zu beantworten sein; sie kann danach in bejahendem und verneinendem Sinne ausfallen. Dagegen muß der zweite Satz, auf welchem die angefochtene Entscheidung beruht, als richtig anerkannt werden. Für den Begriff der Beschlagnahme im strafrechtlichen Sinne wird zunächst allerdings das Vorliegen einer richterlichen Verfügung erfordert, durch welche dem Eigentümer oder Besitzer einer Sache das Verfügungsrecht über dieselbe genommen wird; ebenso wesentlich aber ist als weiteres Erfordernis das Vorliegen einer Maßregel des das Verfügungsverbot aussprechenden Gerichtes, durch welche äußerlich erkennbar gemacht wird, daß das Gericht entweder den Gewahrsam an der fraglichen Sache übernommen hat oder in anderer Weise in ein Herrschaftsverhältnis über dieselbe getreten ist. Die Stellung des §. 137 unter die Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung weist mit Deutlichkeit

darauf hin, daß das entscheidende Moment der Strafbarkeit nicht in der Beschädigung vermögensrechtlicher Interessen dritter Personen, sondern darin zu finden ist, daß willkürlicher- und unberechtigterweise in die äußerlich erkennbar gewordene Machtsphäre des Gerichtes eingegriffen wird. So ist auf Grund reichsgesetzlicher und landesrechtlicher Vorschriften in der Einleitung des Subhastationsverfahrens, sowie in der Verfügung der Sequestration eine wirksame Beschlagnahme des Grundstücks gefunden worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 368; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 835.

In gleicher Weise ist ausgesprochen, daß eine solche rechtliche Wirkung schon in der Bestellung und Einführung eines gerichtlichen Observators liegen könne;

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 287.

Aus der Begründung dieser Entscheidungen geht aber hervor, daß es sich in jenen Fällen überall entweder um ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gehandelt hat, oder daß äußerlich erkennbare Akte des Gerichtes vorausgegangen waren, durch welche die bereits wirklich vorhandene Machtbefugnis des Gerichtes über die fragliche Sache in die äußere Erscheinung getreten war, nicht aber um solche Verfügungen, durch welche die Absicht des Gerichtes, eine derartige Machtbefugnis in der Zukunft erst erwerben zu wollen, ausgesprochen wurde. Ebenso hat das Reichsgericht in dem Bd. 14 S. 286 flg. der Entsch. in Straff. mitgeteilten Urteile ausgeführt, daß in dem Beschlusse auf Eröffnung des Konkurses eine Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Kreditars enthalten sei; allein auch in diesem Urteile ist, in Übereinstimmung mit den vorstehend ausgeführten Erwägungen, darauf hingewiesen, daß aus den vom Reichsgesetze ausdrücklich mit der Eröffnung des Konkurses verbundenen Wirkungen mit Notwendigkeit weiter folge, daß mit dieser Maßregel das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners bereits festgelegt, in die Verfügungsgewalt des Konkursrichters gelangt sei. Noch weiter zu gehen und anzunehmen, daß auch dem allgemeinen Veräußerungsverbote, welches nach §. 98 R.D. von dem zuständigen Gerichte an den Schuldner erlassen werden kann und im vorliegenden Falle erlassen worden ist, die gleiche Wirkung einer Beschlagnahme, Verstrickung der gesamten Vermögensbestandteile des Schuldners beizulegen sei, kann nicht als eine notwendige Konse-

quenz der eben erwähnten Entscheidung angesehen werden, denn diejenigen Momente, welche darin für die Annahme einer Beschlagnahme angeführt sind, fehlen bei den provisorischen Maßregeln im Sinne von §. 98 R.D., mindestens soweit ein allgemeines Veräußerungsverbot an sich, ohne Zutritt weiterer Sicherungsmaßregeln, in Frage kommt. Wenn die staatsanwaltschaftliche Revision geltend macht, daß Urteil lege mit Unrecht ein besonderes Gewicht darauf, daß im konkreten Falle das Veräußerungsverbot nicht zur öffentlichen Bekanntmachung gelangt sei, so ist ihr hierin beizutreten; denn diese letztere Maßregel trifft nur die Regelung der Rechtsverhältnisse dritter Personen, nicht aber wird damit die Frage entschieden, in welches Rechtsverhältnis der Schuldner durch das an ihn ergangene und ihm zugestellte Veräußerungsverbot gebracht worden sei. Insoweit dagegen die Beschwerdeführerin weiter geltend macht, daß durch dieses Verbot das Vermögen des Schuldners deshalb als beschlagnahmt gelten müsse, weil es damit unter die Obhut des Gerichtes gestellt sei, erscheint die Behauptung nicht haltbar, sofern unter dem Begriffe der Obhut dasjenige verstanden wird, was oben für das Wesen der Beschlagnahme als Vorbedingung aufgestellt wurde; in der Revision ist nicht angeführt, auch sonst nicht ersichtlich, welche thatsächlichen Machtbefugnisse das Gericht mit dem an den Angeklagten erlassenen und ihm zugestellten Veräußerungs- und Verfügungsverbote für sich in Anspruch genommen und wirklich geltend gemacht habe. Vielmehr weist der Hinweis darauf, daß die dem Verbote zuwider dennoch vorgenommenen Verfügungsakte sich als nichtig darstellen würden, mit Notwendigkeit darauf hin, daß das Gericht bei Erlass des mit dieser Androhung in Verbindung stehenden Verbotes nur die Sicherung der Vermögensmasse in civilrechtlichem Sinne im Auge gehabt habe. Allerdings ist das für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständige Gericht, um den in §. 98 R.D. erhobenen Zweck zu erreichen, auf solche Maßregeln nicht beschränkt; es kann vielmehr, falls ihm dies nach Lage der Sache notwendig erscheint, auch andere, gegen die Person des Schuldners gerichtete oder direkt das Vermögen betreffende Sicherungsmaßregeln verfügen und zur provisorischen Ausführung bringen. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß unter ihnen die Vornahme einer thatsächlichen Sicherung des Vermögens, die Übernahme desselben in die eigene Verwaltung oder in eigenen Gewahrsam, oder die Bestellung und Einföhrung

einer hierzu mit gerichtlichem Auftrage versehenen Person sich als zulässig und durch Ausführung jeder von ihnen eine Beschlagnahme im Sinne von §. 137 St.G.B.'s sich als bewirkt darstellen würde; allein die bloße gesetzliche Zulässigkeit von solchen Maßregeln kann mit der wirklichen Vollziehung derselben in dem oben erwähnten Sinne nicht für gleichwertig erachtet werden.